

Mitteilung des Senats vom 18. April 2000

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst und des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAPG) und des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetzes und des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz

Das Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1997 (Brem.GBl. S. 97 — 301-b-5), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „ Das Justizprüfungsamt“ ersetzt und folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Nachprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beschränkt auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Worte „das Justizprüfungsamt“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Bestimmung des Schwerpunktbereichs (§13 Abs. 1) und die Angabe des Rechtsgebietes für die Aufgabenstellung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Worte „Das Justizprüfungsamt“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dreier“ durch das Wort „von vier“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu fertigen sind:

1. eine Arbeit aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,

2. eine Arbeit aus dem Bereich Kriminalwissenschaften/Strafrecht,
 3. eine Arbeit aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
 4. eine Arbeit nach Wahl des Studierenden aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts oder dem Bereich des Öffentlichen Rechts.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „schon für die Hausarbeit“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Aufgabe besteht in der Bearbeitung eines Rechtsfalles und ist dem Schwerpunkt zu entnehmen, den der Studierende durchlaufen hat.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „unabhängig voneinander und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, wovon eines Hochschullehrer sein muss, abschließend bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, entscheidet die Prüfungskommission.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch das Wort „das Justizprüfungsamt“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Studierende werden zur Anfertigung der Hausarbeit nur zugelassen, wenn entweder wenigstens zwei Aufsichtsarbeiten, darunter eine aus dem Bürgerlichen Recht, mit mindestens 4 Punkten bewertet und in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von 3,5 erzielt worden ist oder wenn wenigstens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dabei sind die Punktzahlen der Hausarbeit mit 2/5 und die der vier Aufsichtsarbeiten mit je 9/60 zu berücksichtigen.“
8. § 22 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dabei sind die Punktzahl der Hausarbeit mit 24/80, die Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten mit je 9/80 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit 1/4 zu berücksichtigen.“
9. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
10. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Ausbildung in Strafsachen (Absatz 1 Nr. 1) und in der Verwaltung (Absatz 1 Nr. 3) beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang von der Dauer von drei Wochen, in Zivilsachen (Absatz 1 Nr. 2) beträgt die Dauer einen Monat.“
11. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die durchgängige Teilnahme an ihnen ist ungeachtet eines Wechsels der Ausbildungsstelle Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Teilnahme daran kann angeordnet werden.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Referendare sind verpflichtet, die in den Ausbildungslehrgängen angebotenen Klausuren anzufertigen und abzugeben.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„(1) Studierende, die bis zum Ablauf des 30. September 2001 einen Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung (§ 10 Abs. 1, § 26 Abs. 1) stellen, können diese auf Antrag nach den bis zum 31. August 2000 geltenden Vorschriften ablegen.

(2) §§ 5, 14 Abs. 3, §§ 18, 35 und 39 gelten auch für Studierende, die die Prüfung nach den bis zum 31. August 2000 geltenden Vorschriften ablegen.“

Artikel 2

Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz

§ 9 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1999 S.1) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar, 1. Mai und 1. September“ durch die Angabe „1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Neufassung des Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetzes

Der Senator für Justiz und Verfassung kann den Wortlaut des JAPG in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das am 1. Oktober 1985 in Kraft getretene Gesetz über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAPG) vom 25. Juni 1985 (Brem.GBl. S. 161), durch das mit dem Wintersemester 1985/86 in Bremen die zweistufige Juristenausbildung eingeführt wurde, ist bisher zweimal geändert und in seiner Neufassung am 3. Februar 1997 verkündet worden (Brem.GBl. S. 97 — 301-b-5).

Die Gesetzesänderung 1996 war notwendig geworden, um vor allem das Verfahren zur Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung in Zukunft mit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten beginnen zu lassen, so dass sich die Ausgabe von Hausarbeiten für diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten erübrigt, die in den Aufsichtsarbeiten unzureichende Leistungen erbracht haben.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Veränderungen aus folgenden Gründen nicht ausreichen:

Im Vergleich mit Hamburg und Schleswig-Holstein, die gemeinsam mit den Bremer Kandidaten beim Gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg die 2. juristische Staatsprüfung ablegen, war die Durchfallquote der Bremer Referendare im 2. juristischen Staatsexamen bis 1997 relativ unauffällig.

Seit 1998 ist bei den Bremer Absolventen eine deutlich höhere Durchfallquote zu verzeichnen. Dabei fallen hauptsächlich die Bremer durch das 2. juristische Staatsexamen, die an der Bremer Universität ihr 1. juristisches Staatsexamen abgelegt haben.

Seit 1996 bis einschließlich 1999 sind 265 Referendare, die an der Bremer Universität das 1. juristische Staatsexamen abgelegt haben, dem Gemeinsamen Prüfungsamt vorgestellt worden. Davon haben 58 (21,88 %) das Examen nicht bestanden.

Die Durchschnittsdurchfallquote betrug für diese Jahre für die Hamburger 9,97 % und für die schleswig-holsteinischen Referendare 9,38 %.

Noch schlechter stellen sich die Zahlen für Niedersachsen dar.

Seit 1995 sind in Niedersachsen 193 Rechtsreferendare, die an der Bremer Universität ihr 1. juristisches Staatsexamen abgelegt haben, zur 2. juristischen Staatsprüfung zugelassen worden. Davon haben 51 somit 26,42 % die Prüfung nicht bestanden.

Unter Einschluss der Bremer Kandidaten liegt die Durchfallquote in Niedersachsen lediglich bei durchschnittlich 11,9 %.

Auch im ersten juristischen Staatsexamen springt die eklatante Klausurenchwäche der Bremer Kandidaten ins Auge. Offensichtlich führt der Umstand, dass die Aufsichtsarbeiten innerhalb des Examens nur ein relativ geringes Gewicht haben, sowie die Tatsache, dass die Hürde der Klausuren immer noch zu gering ist, da eine bestandene Arbeit genügt, um den nächsten Prüfungsabschnitt zu erreichen, zur Vernachlässigung der Klausurvorbereitung.

Dass sich diese Klausurenchwäche in noch deutlicherem Maße im zweiten Staatsexamen auswirkt und daher zu einem — wie dargelegt — signifikant schlechteren Abschneiden von Absolventen des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen führt, drängt sich auf, zumal dieses Manko durch eine weitere Gegebenheit nicht unerheblich verstärkt wird: Dieser Umstand ist darin zu sehen, dass die 2. juristische Staatsprüfung, die die in Bremen ausgebildeten Referendare beim Gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg abzulegen haben, die Anfertigung einer Hausarbeit über einen Aktenfall nicht mehr vorsieht, die Prüfung besteht aus acht (statt bisher vier) Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung. Da zudem diese acht Klausuren bereits nach zwanzigmonatiger Dauer des Vorbereitungsdienstes zu schreiben sind, bleibt nur noch wenig Zeit, während der universitären Ausbildung entstandene Defizite in der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten auszugleichen. Hinzu kommt dass der Referendar in dieser Zeit erstmals in der Ausbildung mit streitigen Sachverhalten und deren Bewältigung durch die Relationstechnik konfrontiert wird und dass das Verfahrensrecht, das erfahrungsgemäß beim Studium nur eine untergeordnete Rolle spielt, nunmehr in den Vordergrund rückt mit der Folge, dass auch insoweit Versäumnisse, zu denen es eventuell im Studium gekommen ist, nachgeholt werden müssen. Zur Erarbeitung von Klausurfertigkeiten bleibt daher — dies gilt insbesondere für schwächere Kandidaten — nicht genügend Zeit. Erforderlich ist daher eine Intensivierung des Erlernens der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten während der universitären Ausbildung und während des Vorbereitungsdienstes. Das schlechte Abschneiden der Bremer setzte zu dem Zeitpunkt ein, als keine Wahlmöglichkeit mehr zwischen einem Examen bestehend aus Hausarbeit und Klausuren und einem reinen Klausurexamen bestand und alle Bremer Referendare nunmehr die Prüfung mit acht Aufsichtsarbeiten zu absolvieren hatten.

Es erscheint daher geboten, weitere Gesetzesänderungen — vor allem im zweiten Teil des JAPG, der sich mit der ersten juristischen Staatsprüfung befasst — vorzunehmen, um die bremische Juristenausbildung effektiver zu gestalten und weiter zu verbessern.

Die Gesetzesänderung soll das Ziel haben, die Studierenden auf die Anforderungen, die das 1. und das 2. juristische Staatsexamen an sie stellt, besser vorzubereiten. Insbesondere ist dies auch deshalb nötig, weil zwischenzeitlich alle Bundesländer die Hausarbeit im 2. juristischen Staatsexamen abgeschafft haben; ein Ausweichen ist daher nicht mehr möglich. 11 der 16 Bundesländer lassen acht Klausuren anfertigen, im Saarland werden sieben, in Sachsen neun, in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Thüringen neun und in Bayern 11 Klausuren gefordert.

Folgende Veränderungen sollen im JAPG durchgeführt werden:

- Erhöhung der Zahl der Klausuren von drei auf vier,
- Reduzierung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit von sechs auf vier Wochen,
- Wegfall der Themenhausarbeit,
- Erhöhung der Anforderungen für die Zulassung zur Hausarbeit und zur mündlichen Prüfung,

- Zusammensetzung der Gesamtnote: Hausarbeit 30 %, mündliche Prüfung 25 % und Klausuren 45 %,
- Verlängerung der Einführungslehrgänge in Strafsachen und in der Verwaltung auf drei Wochen, in Zivilsachen auf einen Monat sowie
- Teilnahme an Übungsklausuren als Dienstpflicht.

Die vom Fachbereich Rechtswissenschaften und der Universität bereits ergriffenen bzw. noch geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der universitären Ausbildung wie

- Einführung eines Kurses „Einführung in die Gutachtentechnik“,
- begleitende Arbeitsgemeinschaften im ersten Semester,
- eine zweite bestandene Pflichtklausur als Voraussetzung für den kleinen Schein im Rahmen einer erheblich gestrafften und intensivierten Eingangsphase,
- ganzjährig angebotene und teilweise unter Examensbedingungen geschriebene Klausuren,
- Umgestaltung des Klausurenkurses zum Pflichtkurs,
- stärkere Orientierung auf Methodik,

sind wichtige und notwendige Maßnahmen, werden aber den erwünschten Erfolg nur bringen, wenn darüber hinaus das JAPG wie vorgesehen geändert wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1 (Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetz)

Zu § 5

Es erscheint zweckmäßig, die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission nicht beim Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu belassen, sondern dem Justizprüfungsamt zu übertragen. Damit soll sichergestellt werden, dass bei einer Verhinderung des Vorsitzenden die verwaltungsmäßige Abwicklung reibungslos möglich ist.

Die Regelung in Abs. 3 Satz 3, dass die Nachprüfung im Widerspruchsverfahren auf die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung beschränkt wird, dient der Klarstellung.

Zu § 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den §§ 15 und 16.

Zu § 13

Es handelt sich um die Anpassung an die geänderte Geschäftsverteilung des Senats.

Zu § 14

Die vorgesehene Änderung des § 14 Abs. 1 trägt den schlechten Ergebnissen der Bremer Absolventen in der 1. und 2. Staatsprüfung bei der Anfertigung der Klausuren Rechnung.

Nach der geltenden Regelung besteht die Prüfung — neben der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung — aus der Anfertigung von drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Dies wird als nicht mehr ausreichend angesehen. Die Anzahl der Aufsichtsarbeiten soll deshalb auf vier angehoben werden.

Mit dem Erfordernis von nur drei Klausuren gehört Bremen zu den vier Hausarbeitsländern mit der geringsten Zahl von Aufsichtsarbeiten.

Im Hinblick auf das schlechte Abschneiden der Bremer Kandidaten im 2. juristischen Staatsexamen ist es erforderlich, mehr Gewicht auf die Klausuren zu legen, um dadurch die Studierenden zu veranlassen, sich schon während des Studiums mehr darauf zu konzentrieren.

Eine Erhöhung auf vier Klausuren wurde gewählt, da das Gewicht eines einzelnen Missgriffs bei einer erhöhten Zahl von Aufsichtsarbeiten geringer ist als nach bisherigem Recht, so dass für den einzelnen Kandidaten die Chance, die Prüfung er-

folgreich zu beenden, auch bei bis zu zwei nicht bestandenen Klausuren erhalten bleibt, sofern ein Durchschnitt von 3,5 Punkten erreicht wurde.

Hinsichtlich der Änderung des Absatzes 3 wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird klargestellt, dass die Zuteilung der Kennzahl bereits für die Klausuren erfolgt.

Zu § 15

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu § 14.

Die zusätzlich eingeführte Klausur (Abs. 2) soll nach Wahl des Studierenden entweder im Bereich des Bürgerlichen Rechts oder im Bereich des Öffentliches Rechts geschrieben werden.

Zu § 16

Das geltende Recht sieht vor, dass bei der Bearbeitung der Hausarbeit zwischen einem Rechtsfall und einer Themenarbeit gewählt werden kann. Diese Wahlmöglichkeit soll aufgegeben werden.

Der Gesetzentwurf sieht demzufolge vor, als Aufgabe für die Hausarbeit keine Themenarbeit, sondern nur noch die Bearbeitung eines Rechtsfalls zuzulassen.

Einer der Gründe für die Mängel bei der Bearbeitung der Klausuren könnte auch der relativ hohe Anteil der Themenarbeiten an den Hausarbeiten spielen. Durch die Bearbeitung eines Themas wird die für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten erforderlichen Fähigkeiten zur Bearbeitung eines praktischen Falles nicht ausreichend gefördert.

Es hat sich auch gezeigt, dass die Bewertung der einzelnen Prüfer sehr abhängig davon ist, was der Einzelne sich unter dem Thema vorstellt, so dass es oftmals zwischen den Bewertungen eine große Diskrepanz gibt.

Es besteht weiter die Gefahr, dass insbesondere bei Themenarbeiten Kandidaten unzulässige Hilfe in Anspruch nehmen und dadurch das Prüfungsergebnis verzerrt wird.

Darüber hinaus erfordert die Erstellung und die Auswahl geeigneter Aufgaben für die Hausarbeit einen sehr großen Organisations- und Zeitaufwand. Wegen der Vielzahl der Schwerpunktbereiche mit sehr speziellen Thematiken ist es außerordentlich schwer, geeignete Themenarbeiten zu finden, für deren Bewertung und Korrektur Prüfer aus der Praxis zur Verfügung stehen.

Zu § 18

Das geltende Recht sieht in Absatz 1 vor, dass die Aufsichtsarbeiten jeweils von zwei Prüfern, die nicht Mitglied der Prüfungskommission sein müssen, unabhängig voneinander und abschließend bewertet werden.

Im Entwurf soll dies dahingehend geändert werden, dass nur noch ein Prüfer ein ausführliches Gutachten erstellen muss, das von dem zweiten Prüfer überprüft wird. Dadurch werden sowohl eine Verkürzung der Korrekturzeiten erreicht als auch Kosten eingespart.

Absatz 2 soll dahingehend geändert werden, dass die Hausarbeit nicht mehr von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet werden muss, sondern die Hausarbeit von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abschließend bewertet wird.

Bei Unstimmigkeiten der beiden Prüfer entscheidet die Prüfungskommission. Dies erfolgt auch im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage, da die Korrektur einer Hausarbeit bislang durch alle vier Mitglieder der Prüfungskommission, von denen zwei Prüfer aufwendige schriftliche Gutachten abzugeben haben, außerordentlich zeitaufwendig und damit relativ kostenintensiv ist.

Hinsichtlich der Änderung des Absatzes 3 wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

Zu § 19

Diese Vorschrift soll an die geplante Aufstockung der Klausuren von drei auf vier angepasst werden. Bisher war es möglich, dass ein Studierender zur Hausarbeit zugelassen wurde, wenn nur eine Aufsichtsarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden war und eine durchschnittliche Punktzahl von 3,5 erzielt

wurde oder wenn wenigstens zwei Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind.

Um die erforderliche Breite der Prüfungsvorbereitung besser sicherstellen zu können, sollen zukünftig wenigstens zwei Aufsichtsarbeiten, darunter eine aus dem Bürgerlichen Recht, mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sein und in den vier Aufsichtsarbeiten eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,5 erzielt worden sein. Nicht verwehrt werden soll selbstverständlich der Fortgang des Prüfungsverfahrens, wenn Studierende drei der insgesamt vier Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten abgeschlossen haben. Deshalb soll es in diesem Fall nicht darauf ankommen, wie die vierte Aufsichtsarbeit ausgefallen ist.

Durch diese Regelung soll es ausgeschlossen werden, dass deutlich mangelhafte Klausuren durch das Ergebnis der Hausarbeit ausgeglichen werden können. Dies erscheint auch im Hinblick darauf erforderlich, dass in der 2. juristischen Staatsprüfung im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes — ebenso wie in den meisten übrigen Bundesländern — als schriftliche Leistungen lediglich Aufsichtsarbeiten vorgesehen sind und während der kurzen Zeit des Vorbereitungsdienstes grundlegende Defizite auf diesem Gebiet nicht mehr beseitigt werden können, so dass es die Studierenden zwingt, ihr Augenmerk auf die Klausurfähigkeit zu richten.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gewichtung der Hausarbeit insgesamt herabgesetzt wird. Ergibt sich, dass Studierende, die aufgrund ihrer Klausurleistungen zur Hausarbeit zugelassen worden sind, unter Einbeziehung der Hausarbeit deutlich unter dem erforderlichen Mindestniveau liegen, dann ist dem Grundgedanken der bisherigen Regelung entsprechend die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen. Dies rechtfertigt sich daraus, dass sonst die Gefahr einer zu geringen Gewichtung der schriftlichen Leistungen insgesamt bestünde. Bei der Gewichtung der Hausarbeit und der Aufsichtsarbeiten ist daher die bisher bestehende Gleichwertigkeit der beiden Prüfungselemente zugunsten der stärkeren Gewichtung der Aufsichtsarbeiten aufgegeben worden.

Zu § 22

Bislang haben die Aufsichtsarbeiten innerhalb des 1. juristischen Staatsexamens das gleiche Gewicht wie die Hausarbeit und die mündliche Prüfung, nämlich jeweils 1/3. Eine solche Gewichtung wird nur noch in Hessen praktiziert. In den übrigen Hausarbeitsländern schwankt der Anteil der Klausuren an der Gesamtnote zwischen 36 und 45 %, der der mündlichen Prüfung von 28 bis 40 %, der der Hausarbeit zwischen 20 und 27 %. Um auch hier deutlich zu machen, dass es entscheidend auf die Klausuren ankommt, soll sich zukünftig die Gesamtnote dergestalt zusammensetzen, dass die Hausarbeit mit 24/80 (30 %), die Klausuren mit je 9/80 (insg. 45 %) und die mündliche Prüfung mit 1/4 (25 %) einfließt.

Zu § 26

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert geblieben. Es ist lediglich klargestellt worden, dass es bei der Anrechnung der Hausarbeit weiterhin ausreicht, nur eine Aufsichtsarbeit des entsprechenden Faches der Hausarbeit mit vier Punkten bestanden zu haben.

Zu § 35

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Einführungslehrgänge mit zwei Wochen zu kurz bemessen sind. Die Einführungslehrgänge der Ausbildung in Straf- und Verwaltungssachen sollen daher auf je drei Wochen und in der Ausbildung in Zivilsachen auf einen Monat angehoben werden.

Zu § 39

Es erscheint erforderlich, in § 39 Abs. 2 und 6 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sowohl die Ausbildungslehrgänge als auch die Einführungsveranstaltungen und die Anfertigung und Abgabe von Klausuren in den Ausbildungslehrgängen Pflicht ist. Dies wird von den Referendaren nicht immer mit dem notwendigen Ernst betrachtet.

In Absatz 5 soll darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, Kurse, die zusätzlich angeboten werden, falls erforderlich zu einer Pflichtveranstaltung zu erklären.

Zu § 44

Die Absätze 1 und 2 beinhalten die Übergangsvorschriften, die bereits durch Gesetz über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst

vom 22. Juni 1993 erlassen worden sind und durch das Gesetz vom 19. November 1997 angepasst wurden. Die dort geregelte Problematik hat sich durch Zeitablauf erledigt, so dass diese Übergangsvorschriften gestrichen werden können.

Die neuen Absätze 1 und 2 betreffen die Übergangsregelungen für die Änderung des JAPG zum 1. September 2000.

Das Gesetz soll möglichst schnell und möglichst umfassend wirksam werden. Dem entspräche es, für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Prüfungsverfahren die Neuregelungen anzuwenden. Es soll aber eine Übergangsvorschrift in der Form geschaffen werden, dass Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das Studium bereits abgeschlossen haben bzw. kurz vor dem Abschluss des Studiums stehen, auf den Fortbestand des bisherigen Rechts vertrauen dürfen. Dementsprechend sieht die Übergangsregelung vor, dass diese Studierenden das Prüfungsverfahren noch nach altem Recht durchlaufen können, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen und der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. September 2001 beim Justizprüfungsamt eingegangen ist.

Einige das Prüfungsverfahren betreffende Vorschriften sollen und können jedoch auch für diejenigen Studierenden wirksam werden, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nach den bis zum 31. August 2000 geltenden Vorschriften die Prüfung ablegen. Zu diesen Vorschriften zählen § 5, § 14 Abs. 3 (Übertragung der Aufgaben des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes auf das Justizprüfungsamt, Beschränkung der Nachprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahren auf die Rechtmäßigkeit), § 18 (Bewertung der schriftlichen Arbeiten), § 35 (Verlängerung der Einführungslehrgänge), § 39 (Teilnahme an den praxisbegleitenden Ausbildungslehrgängen als Dienstpflicht). In Bezug auf die hier angesprochenen Änderungen bestehen keine Bedenken, diese Vorschriften auf alle Prüfungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden, anzuwenden, weil die genannten Vorschriften die Studierenden nicht benachteiligen.

Zu Artikel 2 (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz)

Zu § 9

Gemäß Abs. 1 werden zu den Einstellungsterminen 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres jeweils 25 Bewerberinnen und Bewerber in den juristischen Vorbereitungsdienst eingestellt.

Die geltende Regelung führt dazu, dass die in den bremischen Vorbereitungsdienst eingestellten Referendare die nach § 8 Abs. 1 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung anzufertigenden Aufsichtsarbeiten um einen Monat „später“ als die hamburgischen Kollegen erstellen müssen und demzufolge einen Monat länger Gehalt erhalten. In Hamburg werden Rechtsreferendare zu Beginn der „geraden“ Monate (1. Februar, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober, 1. Dezember) eingestellt. Da die Aufsichtsarbeiten ebenfalls in den „geraden“ Monaten anzufertigen sind, haben die im bremischen Vorbereitungsdienst befindlichen Personen einen Monat Spielraum (Beispiel Bremen: Einstellung 1. Januar 1999, Abschluss der Pflichtwahlstation 31. August 2000, Termine zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Oktober 2000, Hamburg: Einstellung 1. Februar 1999, Abschluss der Pflichtwahlstation 30. September 2000, Termine zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Oktober 2000).

Es ist daher erforderlich, die Einstellungstermine an die Klausurtermine in Hamburg anzupassen. Dies kann durch die Verschiebung um jeweils einen Monat erreicht werden.

Abs. 2 soll gestrichen werden, da diese Regelung keine Relevanz mehr hat.

Zu Artikel 3

Es erscheint zweckmäßig, den infolge des Änderungsgesetzes nicht leicht lesbaren Inhalt des Juristenausbildungs- und -prüfungsgesetzes durch die Bekanntmachung einer Neufassung übersichtlich darzustellen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.